

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Zielsetzung

Anpassung des Abkommens vom 13. Juli 1978 an das von Argentinien zwischenzeitlich eingeführte Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens für in Argentinien ansässige Personen.

B. Lösung

Wechsel von der bisher vorgesehenen Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode bei der Behebung der Doppelbesteuerung in Argentinien.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 521 05 – Do 103/97

Bonn, den 12. Mai 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Buenos Aires am 16. September 1996 unterzeichneten Protokoll zum Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1979 II S. 585) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Regelungen in dem Protokoll beziehen sich nur auf die Besteuerung in Argentinien. Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich hieraus keine finanziellen Auswirkungen.

Protokoll
zum Abkommen vom 13. Juli 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocolo
relativo al Convenio del 13 de julio de 1978
entre la República Federal de Alemania y la República Argentina
para evitar la doble imposición
con respecto a los impuestos sobre la renta y el capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Argentinien –

La República Federal de Alemania
y
la República Argentina

in dem Wunsch, das Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, im folgenden das Abkommen genannt, an die Änderungen des argentinischen Rechts anzupassen, –

en el deseo de adaptar el Convenio del 13 de julio de 1978 entre la República Federal de Alemania y la República Argentina para evitar la doble imposición con respecto a los impuestos sobre la renta y el capital, denominado en adelante el Convenio, a los cambios habidos en la legislación Argentina,

haben folgendes vereinbart:

han acordado lo siguiente:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.“

Artículo 1°

Sustitúyese el apartado 1 del Artículo 4 del Convenio por el siguiente:

“1. A los efectos de este Convenio, el término “residente de un Estado Contratante” significa cualquier persona que en virtud de la legislación de este Estado esté sujeta a imposición en él por razón de su domicilio, residencia, sede de dirección o cualquier otro criterio de naturaleza análoga.”

Artikel 2

Artikel 23 Absatz 4 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Bezieht eine in Argentinien ansässige Person Einkünfte oder besitzt sie Vermögensteile, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, erlaubt Argentinien die Anrechnung folgender Beträge:

- a) auf die vom Einkommen zu erhebende Steuer einen Betrag in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich gezahlten Einkommensteuer,
- b) auf die vom Vermögen zu erhebende Steuer einen Betrag in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich gezahlten Vermögensteuer.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in keinem Fall den Teil der vor der Anrechnung errechneten Einkommen- beziehungsweise Vermögensteuer übersteigen, der auf die Einkünfte beziehungsweise die Vermögensteile entfällt, die in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.“

Artículo 2°

Sustitúyese el apartado 4 del Artículo 23 del Convenio por el siguiente:

“4. Cuando un residente de la Argentina obtenga rentas o posea elementos patrimoniales que, de acuerdo con las disposiciones del presente Convenio pueden someterse a imposición en Alemania, Argentina permitirá deducir

- a) del impuesto que perciba sobre las rentas de este residente, un importe igual al impuesto sobre la renta efectivamente pagado en la República Federal de Alemania;
- b) del impuesto que perciba sobre el patrimonio de este residente, un importe igual al impuesto sobre el patrimonio efectivamente pagado en la República Federal de Alemania.

Sin embargo en uno y otro caso, esta deducción no podrá exceder la parte del impuesto sobre la renta o sobre el patrimonio, calculado antes de la deducción, correspondiente, según el caso, a las rentas o al patrimonio que pueden someterse a imposición en Alemania.”

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; der Austausch der Ratifikationsurkunden findet so bald wie möglich in Bonn statt.

(2) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird mit dem ersten Tag des Steuerjahrs 1996 sowie für alle nachfolgenden Steuerjahre wirksam.

Geschehen zu Buenos Aires am 16. September 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artículo 3°

1. El presente Protocolo debe ser ratificado, los instrumentos de ratificación se canjearán a la brevedad posible en Bonn.

2. El presente Protocolo entrará en vigor un mes después del canje de los instrumentos de ratificación y tendrá efecto a partir del primer día del año fiscal de 1996, así como para todos los años fiscales subsiguientes.

Hecho en Buenos Aires, el decimosexto día del mes de septiembre de 1996 en dos originales, en idioma alemán y español, siendo ambos textos igualmente válidos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Dr. Wiegand Pabsch

Für die Republik Argentinien
Por la República Argentina
Di Tella

Denkschrift zum Protokoll

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 13. Juli 1978. Das Abkommen hat sich im Grundsatz bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen. In neuerer Zeit ist jedoch Argentinien bei der Besteuerung der in Argentinien ansässigen Personen von dem – bei Abschluß des Abkommens im Jahr 1978 noch geltenden – Territorialitätsprinzip zum Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens bzw. -vermögens übergegangen. Hieraus ergab sich für Argentinien die Notwendigkeit, in allen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen – und damit auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland – die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Personen, die in Argentinien ansässig sind, zu ändern. Dem argentinischen Wunsch entsprechend wurde deshalb die in Artikel 23 Abs. 4 des Abkommens vom 13. Juli 1978 vorgesehene Freistellungsmethode durch die Anrechnungsmethode ersetzt.

II. Zu den einzelnen Protokollregelungen

Zu Artikel 1

Durch diesen Artikel wird die Definition der Ansässigkeit einer Person für Zwecke der Abkommensanwendung mit dem Ziel einer Klarstellung an den Wortlaut des OECD-Musterabkommens angepaßt.

Zu Artikel 2

Mit dieser Regelung wird die bisher im Abkommen vom 13. Juli 1978 für die Besteuerung von in Argentinien ansässigen Personen vorgesehene Freistellungsmethode durch die Anrechnungsmethode ersetzt. Damit kann Argentinien in Anwendung des neu eingeführten Prinzips der Besteuerung des Welteinkommens bzw. -vermögens grundsätzlich Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie hier belegene Vermögenswerte besteuern. Soweit diese nach dem Abkommen auch in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, wird die Doppelbesteuerung in Argentinien künftig durch Anrechnung der deutschen auf die argentinische Steuer behoben.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Protokolls.

